

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Beilagen
GFW2-WA-04180/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhg@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24231 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug	BearbeiterIn	02282 9025 Durchwahl	Datum
	Jony Gitta	24240	27.04.2018

Betrifft
Sulzbach-Abwasserverband, Abwasserbeseitigungsanlage, Anpassung und Erweiterung der Verbandskläranlage BA 05, mündliche Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 10. September 2012, Zl. GFW2-WA-04180/002, wurde dem Sulzbach-Abwasserverband die wasserrechtliche Bewilligung für

1. die Erweiterung sowie Anpassung der bestehenden Kläranlage an den Stand der Technik in Form einer Belebungsanlage mit Kohlenstoffentfernung, Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung mit einer Ausbaugröße von 6.000 EW60 auf den Grundstücken Nr. 1181, 1182 und 1183, KG Götzendorf und die
2. Einleitung der gereinigten Abwässer in nachstehendem Ausmaß über die bestehende Leitung und das bestehende Auslaufbauwerk in den Sulzbach, im Wasserkörper Nr. 501580006, auf Gst. Nr. 1176, KG Götzendorf, mit nachfolgenden Mengen erteilt:

Trockenwetterfall:
Schmutzwassermenge inkl. Fremdwasser: 2.236 m³/d

Regenwetterfall:
Mischwassermenge: 52 l/s bzw. 187,2 m³/h

und nachfolgenden Konzentrationen und Wirkungsgraden:

BSB ₅	15 mg/l bzw. 95 %
CSB	75 mg/l bzw. 85 %
NH ₄ -N	3 mg/l bei T > 8°C
Gesamt- P	1 mg/l
Ges. geb. N	70 % bei T > 12°C

Nach Vorlage von Ausführungsunterlagen ist im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu prüfen, ob die Anlage bescheidgemäß errichtet und die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden, bzw. die durchgeführten Änderungen nachträglich bewilligt werden können.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Mittwoch, den 30. Mai 2018, um 09.00 Uhr,
Treffpunkt: Gemeinde Velm-Götzendorf, Gemeindeamt**

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis Bitte beachten Sie

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Erght an:

**5. Marktgemeinde Ebenthal , z. H. des Bürgermeisters, Stillfriederstraße 1, 2251 Ebenthal
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.**

1. Sulzbach-Abwasserverband, z.H. Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Puchbergerstraße - Industriestraße 305, 2700 Wiener Neustadt
2. Gemeinde Velm-Götzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
3. Marktgemeinde Spannberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
4. Marktgemeinde Sulz im Weinviertel, z. H. der Bürgermeisterin, Obersulz 21, 2224 Obersulz
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
6. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft

7. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Herrn ASV für Wasserbau und Gewässerschutz Herrn DI Karl Stepan
zu Zahl WA2-WA-1267/060-2016
8. Republik Österreich - Öffentliches Wassergut, vertreten durch Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
zu Zahl WA1-ÖWG-8009/066-2012
9. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Regionalstelle Weinviertel
zu Zahl WA4-B-40055000/177-2012
10. Sulzbach Wasserverband, z.H. Herrn Obmann Vzbgm. Karl Starnberger, Winterzeile 76, 2245 Velm-Götzendorf
11. Fischereivereinerverband II - Korneuburg, Fischereigasse 4, 3133 Traismauer
12. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
zu Zahl 056-671/1-06/12

Für den Bezirkshauptmann

J o n y



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur